

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Wahl- und Stichwahltermins sowie Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Meinhard

In der Gemeinde Meinhard ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend hingewiesen wird.

Die Wahl findet nach der Bestimmung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Meinhard vom 24. April 2025 **am Sonntag, den 24. August 2025**, eine evtl. Stichwahl am **Sonntag, den 21. September 2025, statt.**

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aufgefordert.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt dessen Familiennamen als Kurzwort. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich und ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit (Wahlzeit des jeweiligen Parlaments) nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten bei der Wahl des Bürgermeisters in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde, vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern müssen von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften), wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde von Gesetzes wegen Vertreter hat. Die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der Gemeinde Meinhard beträgt 23.

Die in der jeweils vorangegangenen Landtags- oder Bundestagswahl erfolgreichen Träger von Wahlvorschlägen sind von einem erhöhten Unterschriftenquorum ausgenommen. Für sie genügt die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Vertrauensperson und deren Stellvertreter. Ausreichend sind die Unterschriften der beiden Vertrauenspersonen auch dann, wenn die Partei oder Wählergruppe seit Beginn der letzten allgemeinen Kommunalwahlperiode ununterbrochen mit mindestens einem Vertreter in der Gemeindevertretung Meinhard vertreten war.

Die Unterzeichner von Wahlvorschlägen müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein. Dies ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei / Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung

- in einer Versammlung der Mitglieder der Partei / Wählergruppe im Wahlkreis (Mitgliederversammlung) oder

- in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei / Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte heraus gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt.

Vorschlagsberechtigt ist jeder Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aufstellung des Bewerbers muss unter allen Umständen in geheimer Abstimmung, schriftlich, erfolgen. Eine Wahl (die Aufstellung des Bewerbers) mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheim. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am Montag, dem 16. Juni 2025, bis 18.00 Uhr schriftlich bei der stellv. besonderen Gemeindegewahlleiterin, Frau Stephanie Flügel, Gemeindeverwaltung, Sandstraße 15, 37276 Meinhard einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem **16. Juni 2025** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Vordrucke für Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber/innen erhalten Sie bei der stellvertretenden besonderen Gemeindegewahlleiterin oder im Internet auf www.wahlen.hessen.de als Download.

Das Formblatt für die Unterstützungsunterschriften erhalten Sie ebenfalls bei der stellv. besonderen Gemeindegewahlleiterin.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich ein Ordens- oder Künstlernamen, der im Pass, Personalausweis oder Melderegister eingetragen ist, auf den Stimmzettel aufgenommen werden kann und dass in den Fällen einer melderechtlichen Auskunftssperre anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift angegeben werden kann.

Meinhard, den 6. Mai 2025

Flügel
stellv. bes. Wahlleiterin